

Ordnung zur Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 16.10.2018

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 26.09.2018 gemäß § 41 Abs. 1 NHG die folgende Tenure-Track-Ordnung beschlossen.

Präambel

- § 1 Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung
- § 2 Besetzung von Tenure-Track Stellen
- § 3 Evaluationskriterien
- § 4 Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens
- § 4 a Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei Juniorprofessuren
- § 4 b Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei W2-Professuren
- § 5 Evaluationskommission für die Tenure-Track-Evaluation
- § 6 Tenure-Board der Universität Oldenburg
- § 7 Durchführung der Tenure-Track-Evaluation bei Juniorprofessuren und W2-Professuren
- § 7 a Aufgabe der Evaluationskommission
- § 7 b Aufgabe des Tenure-Boards der Universität Oldenburg
- § 8 Evaluationsentscheidung
- § 9 Inkrafttreten und Schlussvorschriften

Präambel

Mit dem Tenure-Track-Verfahren strebt die Universität Oldenburg an, insbesondere hochqualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler attraktive Karriereperspektiven aufzuzeigen und sie langfristig an die Universität Oldenburg zu binden. Mit Durchführung eines kriteriengeleiteten mehrstufigen Verfahrens unter Einbeziehung externer Expertise, setzt sich die Universität das Ziel höchsten Qualitätsansprüchen und Transparenz zu genügen.

§ 1

Inhalt dieser Ordnung, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Ordnung regelt die Durchführung eines Tenure-Track-Verfahrens zur Berufung auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Sie gilt für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren befristet mit Tenure-Track nach W2 oder W3 unbefristet sowie für Professorinnen bzw. Professoren der Besoldungsgruppe W2 befristet mit Tenure-Track nach W2 oder W3 unbefristet.
- (2) Rechtsgrundlage hierfür sind das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG), die Grundordnung und die Berufsordnungsordnung der Universität, in ihren jeweils aktuellen Fassungen.

§ 2

Besetzung von Tenure-Track Stellen

- (1) Das Verfahren zur Besetzung von Juniorprofessuren oder Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure-Track erfolgt gemäß den Vorgaben der Berufsordnungsordnung der Universität.
- (2) Im Profilpapier zum Freigabeantrag sind die spätere Wertigkeit (W2 oder W3) und die konkreten Evaluationskriterien festzulegen (vgl. § 3 dieser Ordnung). Die Professur ist zur Wahrnehmung der Aufgaben in Forschung und Lehre angemessen auszustatten.
- (3) Juniorprofessuren mit Tenure-Track werden zunächst befristet auf drei Jahre ausgeschrieben. Die Möglichkeit der Verlängerung um weitere drei Jahre besteht nach positiver Zwischenevaluation (vgl. §4 (1) dieser Ordnung). Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG.
- (4) Professuren auf Zeit der Besoldungsgruppe W2 mit Tenure-Track nach Besoldungsgruppe W2 oder W3 werden befristet auf maximal fünf Jahre ausgeschrieben. Es gelten die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen gemäß NHG.
- (5) Bei der Ausschreibung von Tenure-Track-Professuren ist zu beachten, dass ein „Tenure-Track“ bereits bei Ausschreibung verbindlich festzulegen ist.
- (6) Die Ausschreibung soll sich grundsätzlich an externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten. Interne Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach der Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren.
- (7) Spätestens bei Berufung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat über die Evaluationskriterien des Tenure-Track-Verfahrens zu informieren.

§ 3

Evaluationskriterien

- (1) Die Gewährung einer Professur auf Lebenszeit im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätssichernde, den Standards eines Berufungsverfahrens an der Universität Oldenburg entsprechende, positive Evaluation mit einer Empfehlung zur Verstetigung der Professur voraus.

- (2) Dabei sind die folgenden Evaluationskriterien heranzuziehen:
- in der Forschung: nachhaltige wissenschaftliche Aktivitäten und deren Niederschlag insbesondere in Publikationen, Vortragstätigkeit, Drittmittelwerbung, Preise/Auszeichnungen; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden;
 - in der Lehre: erfolgreiche Lehrtätigkeit, insbesondere bei der Betreuung von Studierenden, den Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende (die Fakultät ist verantwortlich regelmäßige Lehrevaluationen durchzuführen), Lehrpreise; weitere fachspezifische Kriterien und Umstände sollen berücksichtigt werden;
 - In der Selbstverwaltung: adäquates Engagement in der akademischen Selbstverwaltung;
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promovierende sowie Post- Doktorandinnen und Post-Doktoranden);
 - Führungskompetenz, Teamfähigkeit und Sozialkompetenz;
 - Beiträge zur allgemeinen Hochschulentwicklung, zum Transfer und zur Internationalisierung.
- (3) Diese Kriterien werden unter Berücksichtigung fachspezifischer Umstände mit den Fakultäten konkretisiert und in einer Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren festgelegt. Diese Kriterien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung bereits im Profilvertrag zur Freigabe der Professur aufzunehmen und können in begründeten Fällen durch professurspezifische Kriterien ergänzt werden.

§ 4 Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens

Die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens wird unterschieden in a) Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei Juniorprofessuren und b) Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei W2-Professuren.

§ 4 a

Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei Juniorprofessuren

- (1) Für Juniorprofessuren mit Tenure-Track ist ein zweistufiges Evaluationsverfahren vorgesehen. Die erste Evaluation (Zwischenevaluation) erfolgt gemäß § 30 Absatz 4 NHG im dritten Jahr des auf drei Jahre befristeten Dienstverhältnisses als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. Sie stellt die Grundlage für eine Verlängerung des Dienstverhältnisses um weitere drei Jahre dar, wenn die Leistungen in Forschung und Lehre dies rechtfertigen. Die Zwischenevaluation wird nach den „Leitlinien des Präsidiums für die Zwischenevaluation von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren“ in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Die Zwischenevaluation orientiert sich an den Evaluationskriterien, die im Freigabeantrag zur Besetzung der Juniorprofessur festgelegt wurden. Eine positive Zwischenevaluation ist Voraussetzung für die Beantragung der Tenure-Track-Evaluation.
- (2) Auf Initiative der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessor beantragt die Fakultät für die Tenure-Track-Evaluation spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Evaluationskommission beim Präsidium. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

§ 4 b**Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens bei W2-Professuren**

- (1) Bei W2-Professuren auf Zeit legt die Professorin oder der Professor im ersten Quartal des dritten Jahres des befristeten Beschäftigungsverhältnisses dem Dekanat einen Zwischenbericht vor, der sich an den Bewertungskriterien orientiert, die im Freigabeantrag zur Besetzung der W2-Professur festgelegt wurden. Die Dekanin bzw. der Dekan oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person führt auf der Grundlage des Zwischenberichtes ein strukturiertes Statusgespräch, das zur frühzeitigen Erkennung von möglichen Fehlentwicklungen sowie zur Reflexion über die Leistungen und Fortschritte beitragen soll. Über das Gespräch wird ein Kurzprotokoll angefertigt, das dem Präsidium zur Verfügung gestellt wird.
- (2) Auf Initiative der Professorin oder des Professors beantragt die Fakultät für die Tenure-Track-Evaluation spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung die Einleitung des Tenure-Track-Verfahrens sowie die Herstellung des Einvernehmens zur Evaluationskommission beim Präsidium. Zuständig für die Durchführung des Verfahrens ist die Fakultät. Das Ergebnis der Evaluation soll spätestens sechs Monate vor Ende des jeweiligen Befristungszeitraumes vorliegen.

§ 5**Evaluationskommission für die Tenure-Track-Evaluation**

- (1) Für die Tenure-Track-Evaluation wird eine Kommission vom Fakultätsrat gewählt und im Einvernehmen mit dem Präsidium eingerichtet. Die Evaluationskommission ist wie eine Berufungskommission zusammenzusetzen. Die Vorgaben der Berufsordnung der Universität sind diesbezüglich einzuhalten.
- (2) Den Vorsitz der Evaluationskommission führt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe. Die oder der Vorsitzende leitet das Verfahren und ist gegenüber der Fakultät und dem Präsidium berichtspflichtig. Sie oder er ist für die Einhaltung des Zeitplans verantwortlich.
- (3) Alle am Verfahren beteiligten Personen sind zu absoluter Vertraulichkeit zu verpflichten, auch und insbesondere der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gegenüber.
- (4) Die Mitglieder der Evaluationskommission sind verpflichtet eine Befangenheitserklärung abzugeben. Liegen Befangenheitsgründe gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor, sind diese umgehend der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Über das Vorliegen einer Befangenheit entscheidet die Kommission in Abwesenheit der oder des Betroffenen. Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen und die diesbezüglichen Beschlüsse der Kommission werden protokolliert. Jedes Mitglied der Kommission kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.
- (5) Hinsichtlich der Durchführung der Kommissionssitzungen gelten die Verfahrensvorschriften für Berufs- und Auswahlkommissionen der Berufsordnung der Universität entsprechend.

§ 6**Tenure-Board der Universität Oldenburg**

- (1) Im Rahmen der Qualitätssicherung werden die Forschungsleistungen zusätzlich von einem unabhängigen Expertengremium evaluiert. Die Mitglieder des Tenure-Board werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren benannt. Die Amtszeit kann einmal für die Dauer von fünf Jahren verlängert werden.
- (2) Das Tenure-Board soll aus jeweils zwei auswärtigen, international ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Wissenschaftsclustern „Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik“, „Geisteswissenschaften“ und „Sozialwissenschaften“ bestehen. 50% der Mitglieder sollen Frauen sein. Mitglieder des Tenure-Boards dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Evaluationskommission sein.

- (3) Den Vorsitz des Tenure-Board führt eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident ohne Stimmrecht. Im Falle der Verhinderung wird sie oder er durch ein anderes Präsidiumsmitglied vertreten.
- (4) Die Sitzungen des Tenure-Board finden in der Regel zweimal jährlich statt, sofern Tenure-Track-Entscheidungen anstehen.
- (5) Die Mitglieder des Tenure-Board unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind verpflichtet eine Befangenheitserklärung abzugeben. Liegen Befangenheitsgründe gegenüber der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor, sind diese umgehend der oder dem Vorsitzenden der Kommission mitzuteilen. Weitere Vorgaben aus § 5 (4) dieser Ordnung gelten entsprechend.
- (6) Das Tenure-Board gibt sich eine Geschäftsordnung zur Durchführung der Kommissionssitzungen.

§ 7

Durchführung der Tenure-Track-Evaluation bei Juniorprofessuren und W2-Professuren

Tenure-Track-Evaluationen werden einerseits durch eine Evaluationskommission und andererseits durch das Tenure-Board der Universität Oldenburg durchgeführt.

§ 7 a

Aufgabe der Evaluationskommission

- (1) Die Evaluationskommission evaluiert die Qualifikationen in Forschung und Lehre auf Basis der Evaluationskriterien, die im Profildokument zum Freigabeantrag zur Besetzung der Tenure-Track-Stelle festgelegt wurden. Hierzu ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Selbstbericht vorzulegen. Der Selbstbericht ist gemäß den Vorgaben der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren zu erstellen.
- (2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat nimmt an den regelmäßig stattfindenden internen Lehrveranstaltungsevaluationen und ggf. an den externen Evaluationen teil. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan der jeweiligen Fakultät erstellt auf der Basis des Selbstberichtes (Lehre) und der Evaluationsergebnisse ein Gutachten mit einer Empfehlung.
- (3) Die Kommission lädt die Kandidatin oder den Kandidaten zu einem hochschulöffentlichen Vortrag über ein selbstgewähltes Thema mit anschließender Diskussion ein.
- (4) Vor der Entscheidung über die Evaluationsempfehlung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Regel zur mündlichen Anhörung und Aussprache vor die Evaluationskommission geladen.
- (5) Die Kommission erstellt auf der Grundlage des Selbstberichts, der Stellungnahme der Studiendekanin bzw. des Studiendekans, der externen Gutachten, des Vortrags und der mündlichen Anhörung einen begründeten Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens für den Fakultätsrat in Form eines schriftlichen Berichts.
- (6) Die Evaluationskommission leitet den Vorschlag zur Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiter.

§ 7 b

Aufgabe des Tenure-Boards der Universität Oldenburg

- (1) Die Forschungsleistungen werden zusätzlich vom Tenure-Board der Universität Oldenburg evaluiert. Zu den Aktivitäten und Ergebnissen der Forschungsleistungen sind durch das Tenure-Board zwei oder drei externe Gutachten einzuholen. Die Evaluationskommission kann über die Dekanin bzw. den Dekan vier bis fünf Gutachterinnen bzw. Gutachter vorschlagen. Den Gutachterinnen bzw. Gutachtern werden der Selbstbericht der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die Evaluationskriterien sowie die Leitfragen, die in der Handreichung des Präsidiums zur Durchführung von Tenure-Track-Verfahren festgelegt sind, vorgelegt. Sie sind verpflichtet eine Befangenheitserklä-

rung abzugeben. Gutachterinnen und Gutachtern kann eine Frist zur Vorlage des Gutachtens gesetzt werden. Das Tenure Board stellt der Evaluationskommission die Gutachten zur Verfügung.

- (2) Das Tenure-Board gibt gegenüber dem Dekanat und dem Präsidium auf Grundlage des Selbstberichtes der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der extern eingeholten Gutachten eine Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme umfasst eine Beschreibung und kritische Evaluation der Forschung sowie eine Einschätzung der weiteren Entwicklung der Professur und des Faches im Hinblick auf die Evaluationskriterien. Die Stellungnahme enthält außerdem eine Empfehlung, ob die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor bzw. die Professorin oder der Professor auf eine Professur auf Lebenszeit berufen werden soll.

§ 8

Evaluationsentscheidung

- (1) Auf Basis des Vorschlags der Evaluationskommission und der Stellungnahme des Tenure-Boards beschließt der Fakultätsrat mit Mehrheiten wie in einem Berufungsverfahren über den Antrag.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Vorschlag an das Präsidium weiter.
- (3) Nach Stellungnahme des Senats und Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten entscheidet das Präsidium abschließend über den Vorschlag zum Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens.
- (4) Bei positivem Ausgang des Tenure-Track-Verfahrens berichtet das Präsidium dem zuständigen Fachministerium, das die Entscheidung zur Besetzung der Professur unter Verzicht auf Ausschreibung trifft.

§ 9

Inkrafttreten und Schlussvorschriften

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft und gilt nur für Tenure-Track-Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen wurden.